

**Anpassung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen zum 01.01.2025**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14360**

**Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2024 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Beschluss des Sozialausschusses vom 14.03.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12256) Anpassung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen an die allgemeine Einkommens- und Preisentwicklung
<b>Inhalt</b>	Berechnung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen ab 01.01.2025
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Zustimmung zur Höhe der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen zum 01.01.2025
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Armutsgefährdungsschwelle
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Anpassung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen zum 01.01.2025**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14360**

#### **Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2024 (SB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss des Sozialausschusses des Stadtrats vom 14.03.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12256) wurde die Einkommensgrenze für Freiwillige Leistungen mit Wirkung ab 15.03.2024 auf 1.800 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt festgelegt. Das Sozialreferat wurde zudem beauftragt, zum 01.01. jedes Jahres die Einkommensgrenze für die Freiwilligen Leistungen der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung anzupassen und dem Stadtrat spätestens im Dezember des Vorjahres zur Entscheidung vorzulegen.

Grundlage für diese Anpassung ist ein mit oben genanntem Beschluss festgelegtes Berechnungsverfahren, das die Entwicklung der Münchner Armutsgefährdungsschwelle laut Mikrozensus und die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) beinhaltet. Überdies werden folgende Aufschläge vorgenommen:

- in Höhe von 15 % auf die Armutsgefährdungsschwelle wegen der Untererfassung von Einkommen im Mikrozensus,
- in Höhe von 20 % auf die Veränderung des VPI für einkommensschwache Haushalte.

##### **2. Berechnung der Einkommensschwelen zum 01.01.2025**

Auf der Grundlage des unter Punkt 1 genannten Verfahrens wird die Einkommensgrenze für die Freiwilligen Leistungen für einen Ein-Personen-Haushalt zum 01.01.2025 wie folgt berechnet:

Berechnungsschritt	Erläuterungen	Betrag in Euro (netto)
Armutgefährdungsschwelle des Mikrozensus für München 2023	Die Daten des Jahres 2023 sind die jüngsten vorhandenen Einkommensdaten für München.	1.552
Aufschlag in Höhe von 15 % wegen Untererfassung von Einkommen		1.785
Veränderung des VPI von Dez. 2023 bis Juni 2024 (1,7 %) plus Aufschlag in Höhe von 20 % für einkommensschwache Haushalte (0,34 %) = insgesamt 2,04 %	Ausgangspunkt: Dez. 2023 (Einkommensdaten für 2022) Endpunkt: Juni 2024 (aktueller Indexstand bei Verfassen der Beschlussvorlage)	1.820*

\*Der Wert ist auf die Zehnerstelle gerundet, damit er für Verwaltung und Bürger\*innen besser handhabbar ist.

Die Einkommensgrenze für die Freiwilligen Leistungen für einen 1-Personen-Haushalt beträgt also ab 01.01.2025 1.820 Euro netto und steigt damit um 20 Euro.

Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Grenzen für verschiedene Haushaltskonstellationen, wobei sich die Grenze um das 0,5-fache pro weitere Person ab 14 Jahren bzw. um das 0,3-fache pro weitere Person unter 14 Jahren erhöht.

ausgewählte Haushaltstypen	Einkommensgrenze für Freiwillige Leistungen ab 01.01.2025 in Euro (netto)*
Ein-Personen-Haushalt	1.820
Zwei-Personen-Erwachsenenhaushalt	2.730
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab 14 Jahren	3.640
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab 14 Jahren	4.550
Zwei Erwachsene mit 1 Kind unter 14 Jahren	3.280
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern unter 14 Jahren	3.820
Alleinerziehende(r) mit 1 Kind unter 14 Jahren	2.370
Alleinerziehende(r) mit 2 Kindern unter 14 Jahren	2.910
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab und 1 Kind unter 14 Jahren	4.190
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab und 2 Kindern unter 14 Jahren	4.730
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab und 1 Kind unter 14 Jahren	5.100
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab und 2 Kindern unter 14 Jahren	5.640

\*Die Werte sind auf Zehnerstellen gerundet, damit sie für Verwaltung und Bürger\*innen besser handhabbar sind.

### 3. Auswirkungen der Anpassung

Die Anpassung der Einkommensgrenzen hat nicht zur Folge, dass der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet wird, denn es ist von Folgendem auszugehen:

Die Einkommensgrenze wird zum Stichtag 01.01. jeden Jahres neu festgelegt und macht damit einen bestimmten Personenkreis anspruchsberechtigt. Bis zum 01.01. des folgenden Jahres verlieren bestimmte Personen ihre Anspruchsberechtigung, weil sie mit ihrem steigenden Einkommen über die Einkommensgrenze gelangen. Dadurch wird der Personenkreis der Anspruchsberechtigten im Laufe des Jahres immer kleiner.

Durch die Erhöhung der Einkommensgrenze zum 01.01. fallen bestimmte Einkommen (wieder) unter die Einkommensgrenze, der Personenkreis der Anspruchsberechtigten wird

also wieder größer. Dadurch dass die Erhöhung der Einkommensgrenze dem durchschnittlichen Anstieg der Einkommen folgt, kann man davon ausgehen, dass die Vergrößerung des Personenkreises der vorhergehenden Verkleinerung entspricht. Zudem nehmen erfahrungsgemäß nicht alle Berechtigten die Freiwilligen Leistungen in Anspruch.

Daher ist mit der Erhöhung der Einkommensgrenzen keine Erhöhung der Finanzmittel für die Freiwilligen Leistungen verbunden.

#### **4. Klimaprüfung**

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

### **II. Antrag der Referentin**

1. Der Anhebung der Einkommensgrenzen für die Freiwilligen Leistungen ab 01.01.2025 wird zugestimmt. Die Grenze beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt 1.820 Euro und erhöht sich abhängig von der Haushaltsgröße um das 0,5-fache (für Personen ab 14 Jahren) bzw. um das 0,3-fache (für Personen unter 14 Jahren) pro weitere Person.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Referentin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.**

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An den Seniorenbeirat  
An den Behindertenbeirat  
An das Sozialreferat, S-GE  
An das Sozialreferat, S-I-WH  
z. K.

Am